

# Änderung des Sozialgesetzes; Einführung der frühen Sprachförderung

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 94, 95 und 96 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/851)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

*§ 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*

<sup>1)</sup> Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für Strukturen, die Familien unterstützen und den Zugang zu Angeboten der frühen Förderung sicherstellen.

<sup>2)</sup> Als Angebote der frühen Förderung gelten sämtliche Angebote, die den Kindern im Vorschulalter und ihren Bezugspersonen offenstehen und die Lern- und Entwicklungsprozesse dieser Kinder unterstützen und ihnen ein sicheres und gesundes Aufwachsen ermöglichen.

*§ 106<sup>bis</sup> (neu)*

*Frühe Sprachförderung*

<sup>1)</sup> Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen können spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein freiwilliges Angebot der frühen Sprachförderung besuchen.

<sup>2)</sup> Die Einwohnergemeinden sorgen für:

- a) die Abklärung des sprachlichen Förderbedarfs, wobei die kantonalen Vorgaben zu beachten sind;
- b) die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung, wobei die Förderung in Spielgruppen oder im Rahmen von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung zu erfolgen hat.

<sup>3)</sup> Die Einwohnergemeinden können von den Erziehungsberechtigten einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag verlangen, soweit dadurch nicht in das Existenzminimum eingegriffen wird.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [831.1](#).

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Erhebung der Deutschkenntnisse in einer Verordnung.

<sup>5</sup> Er führt nach fünf Jahren seit Inkrafttreten der Bestimmungen zur frühen Sprachförderung eine Evaluation zu den Auswirkungen durch und erstellt im Anschluss einen entsprechenden Bericht.

§ 106<sup>ter</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

*Koordination und Weiterentwicklung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Kanton koordiniert die Angebote für Familien, der frühen Förderung und der Elternbildung und fördert deren Weiterentwicklung, indem er:

- a) (geändert) Einwohnergemeinden sowie öffentliche und private Institutionen fachlich berät;
- b) (geändert) Projekte und Massnahmen unterstützt;
- c) (geändert) Angebote den Einwohnergemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;
- d) (geändert) die Entwicklung auswertet und darüber berichtet.

<sup>2</sup> Er beteiligt sich in angemessener Weise an den Qualitätsentwicklungskosten für die frühe Sprachförderung. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und den Umfang der Beteiligung in einer Verordnung fest.

§ 107 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinden fördern familienergänzende Betreuungsangebote, indem sie insbesondere Hilfe leisten:

- b) (geändert) für familienergänzende Betreuungsangebote, wie Kinderhorte und Kindertagesstätten.

§ 182 (neu)

*Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom ...*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden haben innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Änderungen vom ... die frühe Sprachförderung sicherzustellen.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.